



# **Neufassung der (Muster-) Fortbildungsordnung (MFBO)**

**128. Deutscher Ärztetag 2024 in Mainz**

07.-10.05.2024

# Inhaltsübersicht

---

- 1. Historie der MFBO**
- 2. Genese des Arbeitsentwurfes der neuen MFBO**
- 3. Wesentliche Aspekte der neuen MFBO**
- 4. Rechtsgrundlagen in den Heilberufe- und Kammergesetzen**

# 1. Historie der MFBO

## Analyse des Sachverständigenrats zur ärztlichen Fortbildung 2000/2001

---

- Mangelhaftes Fortbildungsangebot
- Mangelhafte Inanspruchnahme von Fortbildungen
- Mangel an Belegen, welche Ärzte diese Angebote in welcher Form und Häufigkeit und mit welcher Auswirkung auf die Patientenversorgung nutzen
- Mangelhafte Förderung und keine Regelung zur verpflichtenden Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- Angebot ärztlicher Fortbildungsmöglichkeiten und Nachfrage ist sowohl quantitativ als auch qualitativ verbesserungsbedürftig
- Unzureichende Praxisrelevanz
- Vernachlässigung praktischer und interpersoneller Kompetenzen
- Eingeschränkte Glaubwürdigkeit vieler Angebote durch mangelnde Neutralität oder Transparentmachung der Qualität der angeführten Evidenz
- Zu langsamer und zu unkritischer Forschungstransfer durch Fortbildung

# 1. Historie der MFBO

## Gutachten Sachverständigenrat Gesundheit & Pflege 2000/2001

---

*„Der Rat empfiehlt, eine **Rezertifizierung** von allen Ärzten nach angelsächsischem Vorbild einzuführen.*

*Die Rezertifizierung der Facharztanerkennung sollte regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren erfolgen.*

*Sie sollte gebunden sein an den **Nachweis regelmäßiger Fortbildungsaktivitäten** auf der Basis eines international anerkannten credit-point-Systems.*

*Außerdem sollte die Rezertifizierung von dem **Bestehen einer Prüfung** abhängig gemacht werden, die im Abstand von mehreren Jahren durchzuführen ist.*

***Es bleibt den durchführenden Institutionen allerdings überlassen, entsprechend angepasste Lösungen zu finden.“***

# 1. Historie der MFBO

## Fortbildungspflicht statt Rezertifizierung

---



©Jürgen Tomicke

# 1. Historie der MFBO

## SGB V und G-BA Beschluss

---

### § 95d SGB V - Pflicht zur fachlichen Fortbildung

- *Der Nachweis über die Fortbildung **kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern der Ärzte, der Zahnärzte sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** erbracht werden. **Andere Fortbildungszertifikate** müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene aufgestellt hat. In Ausnahmefällen kann die Übereinstimmung der Fortbildung mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch durch **sonstige Nachweise** erbracht werden; die Einzelheiten werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nach Absatz 6 Satz 2 geregelt.*

### § 136 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V - Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Qualitätssicherung im Krankenhaus - § 3 Fortbildungsnachweis

- *(1) Eine fortbildungsverpflichtete Person hat grundsätzlich im Abstand von fünf Jahren den Nachweis zu erbringen, dass sie in dem zurückliegenden Fortbildungszeitraum ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 2 S. 1 nachgekommen ist (Fortbildungsnachweis).*
- *(2) Dieser Fortbildungsnachweis gilt als erbracht, wenn die fortbildungsverpflichtete Person **ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer** bzw. der Psychotherapeutenkammer vorlegt. Das Fortbildungszertifikat ist der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, in dem die fortbildungsverpflichtete Person tätig ist, vorzulegen.*

# 1. Historie der MFBO

## Maßnahmen der Ärztekammern

---

**Anlass:** Einführung der gesetzlichen Fortbildungsnachweispflicht

### Deutscher Ärztetag 2004

Verabschiedung „(Muster-)Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat“

- Fortbildungszertifizierung
- Fortbildungsverwaltung

# 1. Historie der MFBO

## Weiterentwicklung der MFBO

---

**Anlass:** Praktische Erfahrungen und neue Sachverhalte in der Anwendung des Regelwerkes bei Bewertung und Anerkennung von Fortbildung

### Deutscher Ärztetag 2013

Verabschiedung (Muster-)Fortbildungsordnung

- Ausrichtung auf „berufliche“ Kompetenz
- Berücksichtigung von Unterbrechungszeiten
- Aufnahme von Peer-Review, eLearning und Blended-Learning
- Regelung für die Zuständigkeit der Kammer
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Stärkere Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters



# 1. Historie der MFBO

## Weiterentwicklung der MFBO

---

**Anlass:** für die Kammern nachteilige Rechtsprechung bzgl. der Anerkennung von industriegesponserten Fortbildungsmaßnahmen und generelle Veränderungen in der Fortbildungslandschaft

**Überarbeitung der MFBO seit 2022**

## 2. Genese des Arbeitsentwurfes zur überarbeiteten MFBO Gremienbefassung und Arbeitsschritte

---

- Abfrage bei den Ärztekammern zum Änderungsbedarf der MFBO (Sept. bis Dez. 2022)
- Gremienbefassungen im BÄK-Vorstand und Fachgremien der Fortbildung und der Rechtsberater
- Einsetzen einer Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Arbeitsentwurfes sowie parallele Befassung mit Anpassung anderer Regelwerke und Rechtsgrundlagen (Feb. 2023)
- Erarbeiten verschiedener Versionen von Eckpunkten und Arbeitsentwürfen über Präsenzsitzungen und intensiver Austausch über wiki.baek (März bis Sept. 2023)
- Beratung des Arbeitsergebnisses in den Fachgremien der Fortbildung und der Rechtsberater
- Kommentierung des finalen Arbeitsentwurfes der AG durch die Ärztekammern (Okt. bis Nov. 2023)
- Auswertung der Rückmeldungen der Ärztekammern (Nov. 2023)
- Beschluss der heute vorliegenden Version durch den BÄK-Vorstand (Jan. 2024)

### 3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

#### Klare Strukturierung der Anforderungen

---

##### Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck der Fortbildung
- § 3 Inhalt der Fortbildung
- § 4 Umfang und Nachweis der Fortbildung
- § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen
- § 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring
- § 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter
- § 8 Antragstellung
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung
- § 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 12 Ausländische Fortbildung

### 3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

#### § 3 Inhalt der Fortbildung

---

- Bezug zu den Inhalten der **Approbations- und Weiterbildungsordnung**
- Erhalt und Entwicklung der zur **Berufsausübung** notwendigen **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**
- Berücksichtigung von **sich entwickelnden** medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Berücksichtigung von **interprofessioneller Zusammenarbeit**
- Berücksichtigung der Befähigung zu unabhängigem **wissenschaftlichen Denken und Arbeiten**

### 3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO Regelungsgehalt § 5 und § 6

---

#### § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

Diese müssen alle  
Fortbildungsmaßnahmen erfüllen

#### § 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

Diese müssen gesponsorte  
Fortbildungsmaßnahmen zusätzlich  
erfüllen

### 3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

#### § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

---

- Inhaltliche, didaktische und organisatorische Qualität der Fortbildungsmaßnahmen
- Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen anstelle von „frei von wirtschaftlichen Interessen“
- Verantwortung und Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung
- Erweiterung der Offenlegung von Interessenkonflikten
- Vorlage von Verträgen auf Verlangen der Ärztekammern

### **3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO**

#### **§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring**

---

- Keine Einflussnahme auf Thema, Ausgestaltung, Inhalt, Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme durch die Sponsorin bzw. den Sponsor
- Vorlage von Sponsoringverträgen auf Verlangen der Kammer
- Offenlegung von Sponsoring
- Begrenzung des Verwendungszwecks der Sponsoringleistung auf die Durchführung des wissenschaftlichen Programms
- Zulässige Gegenleistungen werden definiert

### **3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO**

#### **§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter**

---

- Klare Erkennbarkeit der Verantwortung für die Fortbildungsmaßnahme
- Pflicht zur Evaluation
- Pflicht zur Punktemeldung



### 3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

#### § 9 Zuständigkeit

---

- Bei physischer Präsenz:

In welchem Kammergebiet ist der **Veranstaltungsort** der physischen Präsenz?

Bei hybriden Veranstaltungen dort, wo der Präsenzteil stattfindet.

- Sofern keine physische Präsenz:

In welchem Kammergebiet liegt der **Sitz** der Anbieterin oder des Anbieters?

### 3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

#### § 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung

---

- Kat A – Vortrag und Diskussion
- Kat B – Kongress
- Kat C – Fortbildung mit konzeptioneller Beteiligung (Workshops etc.)
- Kat D – Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version
- Kat E – Selbststudium
- Kat F – Wissenschaftliche Veröffentlichung und Vorträge
- Kat G – Hospitationen
- Kat H – Curricular vermittelte Inhalte
- Kat I – Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen
- Kat K – Blended Learning
- Kat L - Zusatzstudiengänge

## 4. Rechtsgrundlagen in den Heilberufe- und Kammergesetzen

---

- Bessere Rechtsgrundlagen in den Heilberufe- und Kammergesetzen notwendig
- Landesministerien sind über das Thema informiert
- Das bayerische Gesundheitsministerium plant bereits eine gesetzliche Regelung, wonach bei Fortbildungen
  - die fachliche und didaktische Qualität und
  - die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleiben muss.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

---

